

System	Studierende	Prüfungsausschuss	Weitere AkteurInnen
--------	-------------	-------------------	---------------------

Voraussetzungen für die Anrechnung von Kompetenzen gemäß § 18 HHG und FH Satzung:

- Immatrikulation
- Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau der zu ersetzenden Module
- Studiengang einschließlich Anrechnungsverfahren sind akkreditiert
- Studium Generale und Abschlussarbeiten sind nicht anrechnungsfähig, Prüfungsausschüsse können weitere Module von der Anrechnung ausschließen

Maximal 50% der ECTS eines Studiengangs dürfen durch Anrechnung ersetzt werden, das Kooperationsabkommen setzt die Maximalgrenze fest.

